



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. November 2004 nachstehenden Beschluss gefasst:

13.2. Verordnung Krampusse

Der Gemeinderat beschließt folgende ortspolizeiliche Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet:

- 1) Jede Person die als „Krampus“ gehen möchte, hat sich am Gemeindeamt Sölden bis spätestens 04.12. registrieren zu lassen und erhält eine dafür vorgesehene und beim Gendarmerieposten Sölden gemeldet Nummer.
- 2) Das „Krampus gehen“ ist traditionsgemäß ausschließlich auf den 05. Dezember zu beschränken.
- 3) Ausschreitungen und Abweichungen werden zur Anzeige gebracht.
- 4) Für das „Krampus gehen“ werden nur Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zugelassen.

Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluss sind innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden einzubringen.

Für die Gemeinde Sölden:

Sölden, am 25. November 2004

- Mag. Ernst Schöpf
Bürgermeister

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom:	25.11.2004
Kundmachung bis:	10.12.2004
Abnahme am:	10.12.2004
Der Bürgermeister:	